

Endgültige Bedingungen

vom 11. April 2016

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Open End Index Zertifikaten

(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 5. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**") und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. März 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Emissionstag und Emissionspreis:

15. Mai 2015

EUR 84,78

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der einzelnen Serien, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der einzelnen Tranchen, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen ange-

boten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Open End-Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 13. Mai 2015

Beginn des neuen öffentlichen Angebots: 11. April 2016 (Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des Beginn des neuen öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die Notierung wurde mit Wirkung zum 13. Mai 2015 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Österreich und Luxemburg erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere****Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

Art der Wertpapiere:	Zertifikate ohne Nennbetrag
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Verwahrung:	CBF

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Emissionstag: 15. Mai 2015

Erster Einlösungstag: 29. Januar 2016

Erster Handelstag: 13. Mai 2015

Erster Kündigungstermin: 29. Januar 2016

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück
DE000HY82QP2	HY82QP	DEHY82QP=HVBG	P434677	1	300.000	300.000

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Bezugsverhältnis	Verwaltungsentgelt in %	Quantogebühr in %	Maximale Quantogebühr in %
DE000HY82QP2	sysShares Large Cap Japan MinRisk TR Index	Schlusskurs	0,1	1,2%	1,45%	5%

§ 2**Basiswertdaten****Tabelle 2.1:**

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Internetseite des Index
sysShares Large Cap Japan MinRisk TR Index	JPY	SLA0G7	DE000SLA0G72	.SYSLCJ	SYSLCJ Index	VILICO Investment Service GmbH	Solactive AG	http://www.solactive.com/de/

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das **"Indexersetzungseignis"**);
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein **"Lizenzbeendigungseignis"**);
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist der fünfte Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausfüh-

rung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Einlösungsrecht" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Einlösungstag" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Einlösungstag" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Kündigungstermin" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (sowie jede Nachfolgeseite).

"Internetseiten für Mitteilungen" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (sowie jede Nachfolgeseite).

"Kündigungsereignis" bedeutet Indexkündigungsereignis.

"Kündigungstermin" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"Maximale Quantogebühr" ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt

"Ordentliches Kündigungsrecht" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Quantoelement" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.

"Quantogebühr" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des Basiswerts, Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Wenn die Anpassung an die veränderten Marktbedingungen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, zu einer Quantogebühr führen würde, die über der Maximalen Quantogebühr liegt, ist die Emittentin berechtigt die Wertpapiere gemäß § 5 (3) der Besonderen Bedingungen zum Abrechnungsbetrag zu kündigen. Die Emittentin wird eine entsprechende Anpassung oder Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Quantogebühr (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.

"Quantogebühranpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis}(t-1) \times \frac{\text{Quantogebühr}(t)}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Verwaltungsentgelt" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt

Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Verwaltungsentgelt (t)" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.

"Verwaltungsentgeltanpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^n \text{Referenzpreis}(t-1) \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt}(t)}{365,25}$$

Wobei:

"n" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"Referenzpreis (t-1)" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = max(Maßgeblicher Referenzpreis – Verwaltungsentgeltanpassung – Quantogebührenanpassung; 0) x Bezugsverhältnis

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Basis-

wertwährung (z.B. EUR 1,- für Euro oder USD 1,- für US-Dollar).

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7 und § 8 der Besonderen Bedingungen.

§ 5

Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann am letzten Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2115 beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens zehn Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

- (2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zum letzten Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens drei Monate vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

- (3) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Bewertungstag der betreffende Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vor-

schriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Arabellastraße 12, 81925 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts Angabe der Angebotsfrist Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre. Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform /	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde

	geltendes Recht / Land der Gründung	in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.																																																
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2016 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.																																																
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.																																																
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																																
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015* <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2015 – 31.12.2015</th><th>01.01.2014 – 31.12.2014¹⁾</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€ 983 Mio.</td><td>€ 892 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 776 Mio.</td><td>€ 1.083 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>€ 750 Mio.</td><td>€ 785 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€ 0,93</td><td>€ 0,96</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2015</td><td>31.12.2014</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€ 298.745 Mio.</td><td>€ 300.342 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€ 20.766 Mio.</td><td>€ 20.597 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>31.12.2015 Basel III</td><td>31.12.2014 Basel III</td></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€ 19.564 Mio.</td><td>€ 18.993 Mio.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€ 19.564 Mio.</td><td>€ 18.993 Mio.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€ 78.057 Mio.</td><td>€ 85.768 Mio.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)²⁾</td><td>25,1%</td><td>22,1%</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)²⁾</td><td>25,1%</td><td>22,1%</td></tr> </tbody> </table> * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. ¹⁾ Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich. ²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014 ¹⁾	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.	Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96				Bilanzzahlen	31.12.2015	31.12.2014	Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€ 18.993 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€ 18.993 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€ 85.768 Mio.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014 ¹⁾																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.																																																
Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.																																																
Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.																																																
Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96																																																
Bilanzzahlen	31.12.2015	31.12.2014																																																
Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.																																																
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III																																																
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€ 18.993 Mio.																																																
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.564 Mio.	€ 18.993 Mio.																																																
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€ 85.768 Mio.																																																
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%																																																
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%																																																

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Jüngste Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	Open End-Wertpapiere Die Wertpapiere werden als nennbetraglose Zertifikate begeben. "Zertifikate" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbriefte. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro ("EUR") (die "Festgelegte Währung") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Einlösungsrechts durch die Wertpapierinhaber oder bis zur Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können nach Ausübung des Einlösungsrechts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an einem Einlösungstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Emittentin kann nach Ausübung des Kündigungsrechts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an einem Kündigungstermin (wie in C.16 definiert) die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags kündigen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"). Beschränkung der Rechte Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich entsprechend den Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. <i>Rückzahlung</i> Die Rückzahlung zum jeweiligen Einlösungstag nach Ausübung des Einlösungsrechts durch die Wertpapierinhaber oder zum jeweiligen Kündigungstermin nach Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt vom Maßgeblichen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) ab. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto). Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Maßgeblichen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. Der Maßgebliche Referenzpreis wird um eine Quantogebühranpassung und eine Verwaltungsentgeltanpassung (jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) verringert. Der Rückzahlungsbetrag kann in keinem Fall niedriger als null sein.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	"Bewertungstag" ist der fünfte Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. "Einlösungstag" ist der letzte Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals der 29. Januar 2016. "Kündigungstermin" ist der letzte Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals der 29. Januar 2016.
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zah-

		lungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Einlösungstag, zu dem ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. an dem Kündigungstermin, zu dem die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag.
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Basiswert ist der in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Index. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus von der Bank gehaltenen Staatsanleihen. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zins- und Wechselkursrisiko aus dem allgemeinen Bankgeschäft. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Gewinn- und Verlust-Effekts, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der
-----	--	---

		strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. • Risiken für die HVB Group aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter einem etwaigen Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttun-

		gen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ. <i>Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung</i> Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Daher haben die Wertpapierinhaber bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Rückzahlung. <i>Risiken in Bezug auf den Abzug von Gebühren</i> Die jeweilige Gebühr kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags haben und diesen – selbst im Fall einer für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile – bis auf null reduzieren. Der Abzug von Gebühren bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann auch zu einer überproportionalen (gehebelten) Partizipation an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile führen. <i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i> Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. <i>Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</i> Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. <i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i> Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen. <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. <i>Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i> Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, können von der Emittentin im freien Ermessen zu bestimmten Terminen gekündigt werden. Ist der Kurs des Basiswerts zum Zeitpunkt der Kündigung niedrig, kann der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden. <i>Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber</i> Wertpapiere, die ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, können von den Wertpapierinhabern zu bestimmten Terminen ausgeübt werden. Ist der Kurs des Basiswerts zum Zeitpunkt der Ausübung niedrig, kann der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden. <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen. <i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die</i>
--	--	--

		<i>Wertpapiere</i> Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile Allgemeine Risiken <i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i> Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 13. Mai 2015. Beginn des neuen öffentlichen Angebots: 11. April 2016 (Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere). Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des Beginns des neuen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wurde mit Wirkung zum 13. Mai 2015 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Zertifikate Premium) • Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als

		Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. • Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Basiswert (C.20)	Referenzpreis (C.19)	Internetseite (C.20)
HY82QP	sysShares Large Cap Japan MinRisk TR Index DE000SLA0G72	Schlusskurs	http://www.solactive.com/de/

Haftungsausschluss

Die Produkte werden von der Structured Solutions AG (der „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Standes zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht, wobei sich der Lizenzgeber nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für den Lizenzgeber – unbeschadet seiner Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten – keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären der Produkte, auf etwaige Fehler im Index hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index für die Nutzung im Zusammenhang mit den Produkten stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich einer etwaigen Investition in die Produkte. Durch den Lizenzgeber als Rechteinhaber an dem Index wurde dem Emittenten der Produkte allein die Nutzung des Index und die Bezugnahme auf den Index im Zusammenhang mit den Produkten gestattet.